

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Konzession für eine Eisenbahn von Uster nach  
Effretikon.

(Vom 16. Februar 1872.)

Tit. I

Gleichzeitig mit den Konzessionen für die Eisenbahnen Winterthur-Singen-Kreuzlingen und Schweilen-Feuerthalen (Zürichergebiet) übermittelte die Regierung von Zürich auch noch eine Konzession für eine Eisenbahn von Uster nach Effretikon, für welche ebenfalls die Bundesgenehmigung nachgesucht wird.

Diese Konzession ist in allen wesentlichen Bestimmungen wörtlich gleichlautend mit denjenigen, welche vom Kanton Zürich unterm 4. Juli 1871 für die Linie Effretikon-Hinwil-Wald ertheilt \*) und von der Bundesversammlung unterm 20. gl. Mts. genehmigt worden ist. \*\*)

Wir beantragen daher Genehmigung unter den gleichen Bedingungen, und empfehlen Ihnen demgemäß den nachfolgenden entsprechenden Beschlusentwurf zur Annahme.

Bern, den 16. Februar 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1871, Band III, Seite 323.

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 495.

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Uster  
nach Effretikon.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 19. Januar  
1872 dem Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn  
von Uster nach Effretikon erteilten Konzession ;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 16. Februar  
1872 ;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

b e s c h l i e s s t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die  
Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundes-  
gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundes-  
rathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport,  
je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des  
Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die  
den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke  
von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath  
wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als  
die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der  
auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einver-  
leibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Januar 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft je- weilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungs- summe nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschnlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten fol- gende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Januar 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungs- rechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die

Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession für eine Eisenbahn von Uster nach Effretikon. (Vom 16. Februar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	320-323
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 180

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.